

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
über den  
**Verwaltungsausschuss**  
der Stadt Helmstedt

**Annahme von Zuwendungen durch den Rat**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 25a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 21.12.2017 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Evers und Co. GmbH, Emmerstedter Straße 16a, 38350 Helmstedt	Geldspende für den Kindergarten Barmke	2.000 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Zuwendungen anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführten Zuwendungen werden angenommen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)